

**Richtlinien
zur Durchführung der Sportlerehrung
der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
vom 02.03.2009;
in der Fassung vom 06.12.2022**

Präambel:

Der Sport lebt von sportlich aktiver und ehrenamtlich erbrachter Leistung.

Um dieses, meist über viele Jahre und Jahrzehnte, erbrachte Engagement zu würdigen, ehrt die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen seit 1989 jährlich erfolgreiche Sportler/innen der ortsansässigen Vereine sowie Damen und Herren, die sich in ihrem Verein ehrenamtlich verdient gemacht haben.

§ 1 Allgemeines

Die Sportart muss dem Deutschen Sportbund angehören. Es werden nur Amateursportler geehrt.

§ 2 Zeitpunkt der Ehrung

Nach erfolgter Meldung der zu ehrenden Sportler/innen, Mannschaften oder verdienten Vereinsmitgliedern seitens der Vereinsvorsitzenden bzw. Abteilungsleitern erfolgt die Sportlerehrung durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder einem Vertreter zeitnah nach den entsprechenden Wettkämpfen oder zu einem abgesprochenen Termin, z. B. einer Jahreshauptversammlung oder während/nach einem Training. Auch eine Sportlerehrung als zentrale Veranstaltung an einem Tag für alle Sportlerinnen und Sportler ist möglich. Es soll ein festliches Ambiente und eine festliche Atmosphäre für die eigentliche Ehrung entstehen, in der eine würdige Anerkennung der sportlichen Leistung möglich ist.

Soll eine Ehrung direkt nach einem entsprechenden Wettkampf am gleichen Tag erfolgen, muss dies der Verwaltung rechtzeitig angemeldet werden.

§ 3 Mannschaftsehrung

Es werden Mannschaften geehrt, die

1. den Aufstieg von der Kreisebene zur Bezirksebene geschafft haben (beim Tennis: ab dem Aufstieg von der C-Klasse in die B-Klasse),
2. eine Meisterschaft oder einen Pokalsieg auf Verbandsebene (Rheinland) errungen haben (bei Reitern: vergleichbar Provinzialverband, bei Schützen: vergleichbar Bezirksmeisterschaften),

3. einen der ersten drei Plätze einer Meisterschaft auf Landesebene (Rheinland-Pfalz) belegten (bei Reitern: vergleichbar Landesverband Rheinland-Pfalz, bei Schützen: vergleichbar Landesverband Rheinland-Pfalz bzw. Landesverbandsmeisterschaften des Rheinischen Schützenbundes)
4. an Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, bei der mindestens eine Vorqualifikation erforderlich war.

§ 4 Einzelsportler

Als Einzelsportler werden die Personen geehrt, die

1. eine Meisterschaft oder einen Ranglistensieg auf Verbandsebene (Rheinland) erreichten, (bei Reitern: vergleichbar Meisterschaften auf Provinzialebene, bei Schützen: Qualifikation zur Landesmeisterschaft Rheinland-Pfalz),
2. einen der ersten drei Plätze einer Meisterschaft oder Rangliste auf Landesebene (Rheinland-Pfalz) erreichten (bei Reitern: vergleichbar Landesverband Rheinland-Pfalz, bei Schützen: einen der ersten zehn Plätze bei den Landesverbandsmeisterschaften des Rheinischen Schützenbundes),
3. an Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, bei der mindestens eine Vorqualifikation erforderlich war.

§ 5 Ehrung von Jugendlichen

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen möchte insbesondere die Nachwuchsarbeit in den Sportvereinen fördern. Daher werden die Voraussetzungen einer Ehrung von Jugendlichen niedriger angesetzt.

Es werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt, wenn sie mindestens

1. einen ersten Platz auf Kreisebene belegten.
2. einen der ersten drei Plätze auf Bezirksebene oder höher errungen haben.
3. an Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben, bei der mindestens eine Vorqualifikation erforderlich war.

§ 6 Verdiente Vereinsmitglieder

Geehrt werden Vereinsmitglieder, die mindestens 10 Jahre in einem Sportverein der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen in herausgehobener Tätigkeit (z.B.

Vorstandsmitglied, Übungsleiter, Jugendbetreuer, Platzwart) ehrenamtlich tätig waren. Die ledigliche Zugehörigkeit zu einem Verein reicht nicht aus. In jedem Jahr kann grundsätzlich nur eine Person je Verein geehrt werden.

§ 7 Auszeichnungen

Einzelportler erhalten eine Urkunde sowie eine Medaille mit Gravur der Jahreszahl. Mannschaften werden mit einer Urkunde ausgezeichnet. Die verdienten Vereinsmitglieder bekommen eine Urkunde und als Anerkennung ein keramisches Erzeugnis.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinien vom 02.03.2009 werden gleichzeitig aufgehoben.

Höhr-Grenzhausen, den 06.12.2022

(Thilo Becker)
Bürgermeister